

Sachverständigenbüro

Dagmar Suchowski, M.A.

Dipl. Betriebswirtin (FH) Dipl. Verwaltungswirtin (FH)



von der Regierung von Oberbayern öffentlich bestellt und vereidigt für die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren kommunaler Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen – ohne Rechtsberatung –

Akazienstraße 47
85049 Ingolstadt
Telefon: 0841/3709332
Telefax: 0841/3709331
E-Mail: dagmar.suchowski@t-online.de

Gemeinde Schweitenkirchen



Kalkulation des Herstellungsbeitrags

Kalkulation der Benutzungsgebühren 2023 - 2026

für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Betriebsabrechnung 2019 - 2022

Endgültige Betriebsabrechnung 2018

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung

3. Entwurf, Stand 24. Oktober 2022

Kalkulation der Abwassergebühren 2023 - 2026

Bezeichnung	vgl. Anl.	2023 - 2026					
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerung	Entwässerungseinrichtung			
				Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
				€	€	€	€
Betriebskosten	1	2.950.630	202.732		2.200.476		547.422
Abwasserabgabe	1	100.000			100.000		
Niederschlagswasserabgabe	1	0	0				0
Laufende Erlöse	1	-299.335			-289.757		-9.578
Erlöse aus Grundgebühren							
Abschreibungen	2	2.186.517	290.995	1.523.872	1.523.872	371.650	371.650
Auflösung des Abzugskapitals							
Zuschüsse	3	-365.126		-295.752	-295.752	-69.374	-69.374
Beiträge	3	-1.334.353		-1.084.693	-1.084.693	-249.660	-249.660
Kostenbeteiligung Landkreis	3	-43.244	-43.244				
Kalkulatorische Verzinsung	4	238.084	218.993		0		19.091
Gesamtdeckungsbedarf		3.433.173	669.476		2.154.146		609.551
Leistungseinheiten	5				1.066.419 m³		3.040.000 m²
Kostendeckende Gebühr					2,02 €/m³		0,20 €/m²
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG							
Gesamtdeckungsbedarf A		3.433.173	669.476		2.154.146		609.551
Auflösung der Zuschüsse	3	365.126	0		295.752		69.374
Gesamtdeckungsbedarf B		3.798.299	669.476		2.449.898		678.925
Leistungseinheiten	5				1.066.419 m³		3.040.000 m²
Kostendeckende Gebühr					2,30 €/m³		0,22 €/m²
Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre							
Gesamtdeckungsbedarf A		3.433.173	669.476		2.154.146		609.551
Ergebnis 2018 - 2021		211.598	0		55.304		156.294
Gesamtdeckungsbedarf C		3.644.771	669.476		2.209.450		765.845
Leistungseinheiten	5				1.066.419 m³		3.040.000 m²
Kostendeckende Gebühr					2,07 €/m³		0,25 €/m²
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG							
Gesamtdeckungsbedarf C		3.644.771	669.476		2.209.450		765.845
Auflösung der Zuschüsse	3	365.126	0		295.752		69.374
Gesamtdeckungsbedarf D		4.009.897	669.476		2.505.202		835.219
Leistungseinheiten	5				1.066.419 m³		3.040.000 m²
Kostendeckende Gebühr					2,35 €/m³		0,27 €/m²

Übersicht Benutzungsgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Kalkulationszeitraum	2023 - 2026	
Bezeichnung	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlagswasser- beseitigung
	€/ m ³	€/ m ²
Kostendeckende Gebühren ohne Ergebnisse der Vorjahre	2,02	0,20
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG	2,30	0,22

Kostendeckende Gebühren inklusive Ergebnisse der Vorjahre	2,07	0,25
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG	2,35	0,27

Gebühren laut Satzung ab 2019 (BGS-EWS, 7. ÄndS. vom 15.11.2018)	1,81	0,12
Gebühren laut Satzung ab 2017 (BGS-EWS, 6. ÄndS. vom 15.12.2016)	1,81	0,09

1. Kostendeckungsprinzip

Für die Höhe der Gebühr besagt Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung (z.B. Abwasserbeseitigung), soll das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. Nach Art 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (= Untergrenze der Kostendeckung oder das sog. Kostendeckungsgebot).

Weiterhin legt das Kostendeckungsprinzip fest, dass das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht überschreiten soll (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG = Obergrenze der Kostendeckung oder sog. Kostenüberschreitungsverbot).

2. Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten

Mit der Neuregelung des Art. 8 Abs. 3 Sätze 2,4 KAG ist den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten und Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben. Als Entscheidungshilfe wurde eine alternative Kalkulation der Gebühren mit und ohne Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Vermögen durchgeführt.

3. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG in der seit 1.1.1993 geltenden Fassung).